

STATUTEN VEREIN STOTTERTHERAPIE

Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Unter dem Namen Verein Stottertherapie besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins Stottertherapie ist es, all denjenigen Menschen eine Stottertherapie in der Praxis von José Amrein zu ermöglichen, für welche eine Bezahlung nicht oder nur zum Teil möglich ist.
- 2.2 Mit den finanziellen Mitteln des Vereins kann ausserdem Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Stottern unterstützt werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins unterstützen den Zweck des Vereins und zahlen jährlich einen Beitrag von Fr. 20.- oder mehr.
- 3.2. Gönner-Mitglieder unterstützen den Zweck des Vereins und zahlen jährlich einen Beitrag von Fr. 100.- oder mehr.
- 3.3 Mitglieder haben keine anderweitigen Pflichten oder Rechte gegenüber dem Verein.
- 3.4 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen und wird mit Bezahlung des Jahresbeitrages genehmigt.
- 3.4 Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres und ist schriftlich mitzuteilen.

Art. 4 Organisation

- 4.1 Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.
- 4.2 Alle Mitglieder werden mindestens einmal jährlich schriftlich über die Verwendungszwecke orientiert.

Art. 5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen.
- 5.2 Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal pro Jahr statt und werden durch die präsidierende Person einberufen.

Art. 6 Finanzen

- 6.1 Die finanziellen Mitteln sind in der Regel für Stottertherapien in der Praxis von José Amrein vorgesehen.
- 6.2. Therapien für anderweitige Probleme als diejenige des Stotterns können in Ausnahmefällen vom Vorstand genehmigt werden.
- 6.3 Personen, welche sich eine Bezahlung der Stottertherapie nicht leisten können, müssen ein Gesuch an den Vorstand stellen. Das Gesuch muss begründet sein und bei Bedarf kann der Verein einen aktuellen Steuerauszug verlangen.
- 6.4 Für Therapien kann der Vorstand einen Beitrag zwischen 0-100% aussprechen.

- 6.5 Der Kanton Schwyz berechnet jedes Jahr neu eine juristisch geprüfte Bezahlung von frei praktizierenden Logopäden. Für die Bezahlung von Stottertherapien durch den Verein wird dieser Ansatz übernommen.
- 6.6 Für Öffentlichkeitsarbeit darf pro Jahr nicht mehr als Fr. 500.- ausgegeben werden.

Art. 7 Vereinsversammlung

- 7.1 Die Vereinsversammlung findet jährlich statt.
Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand oder durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 7.2 Die Vereinsversammlung ist unter Bekanntgabe der Traktanden vier Wochen im Voraus durch persönliche Einladung einzuberufen.
Anträge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 7.3 Bei Wahlen und Abstimmungen zählen nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.
Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei allen übrigen Abstimmungen gilt das relative Mehr.
Bei Stimmengleichheit fällt die präsidierende Person den Stichentscheid.
- 7.4 Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:
- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über Auflösung des Vereins

Art. 8 Schlussbestimmungen

- 8.1. Wird die Praxis von José Amrein aufgelöst, dürfen allfällige finanzielle Mittel des Vereins nur für ähnliche Zwecke verwendet werden.
- 8.2 Für die vereinsrechtlichen Fragen, die in diesen Statuten nicht festgelegt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

Luzern, 22. Mai 2011